

Kantonsratsbeschluss**über den Staatsbeitrag an den Bau eines Mehrzweckgebäudes und die Sanierung des Schulhauses 1 der Sprachheilschule St.Gallen**

Antrag der vorberatenden Kommission vom 24. Oktober 2003¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. März 2003 Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Art. 5 ff. des Gesetzes über Staatsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977²

als Beschluss:

1. Der Staat leistet dem St.Gallischen Hilfsverein für gehör- und sprachgeschädigte Kinder und Erwachsene an die auf Fr. 8'210'000.– veranschlagten beitragsberechtigten Kosten für den Neubau des Mehrzweckgebäudes mit Tiefgarage und die Sanierung des Schulhauses 1 der Sprachheilschule St.Gallen einen Beitrag von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent, entsprechend Fr. 2'737'000.–.
2. Der Staatsbeitrag wird der laufenden Rechnung, Konto 4102.360 (Sonderschulen, Staatsbeiträge), wie folgt belastet:
 - a) im Umfang von Fr. 1'000'000.– der Rechnung 2003;
 - b) die restlichen Fr. 1'737'000.– der Rechnung 2004, dies unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages 2004.
3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten.
4. Das Baudepartement übt die Aufsicht über die Bauausführung aus. Es bestimmt ein Mitglied der Baukommission.

Projektänderungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.
5. Mehrkosten, die zu einer Erhöhung des Staatsbeitrages führen, bedürfen der Zustimmung des Kantonsrates.
Ausgenommen sind Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung.

¹ Ersetzt den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses der Regierung vom 11. März 2003.

² sGS 213.95.